

Baccellarie jährlich Hundert Gulden, dem Cantori Fünffzig Gulden, Essen, Trinken, Wohnung, und darzu iedem jährlich Zehen Ellen Tuchs zu der Kleidung, Der Knaben Stellen an der Zahl Sechzig seyn, und mit der Kost also unterhalten werden, Erstlich des Morgens eine Suppe, dann die Mittags-Mahlzeit, Vesper-Brod und Abend-Mahlzeit, alles zu rechter Stunde, nach Erkänntnüs des Schulmeisters und Procurators, So sollen auch iedem Knaben jährlich Zehen Ellen Tuchs zu der Kleidung, und alle Qvatemala, ein neu Paar Schue, auch Pappier und Bücher, nach Erkänntnüs des Schulmeisters und Procurators geben werden, Ein ieder Knabe soll in einem sonderlichen Spahnbede liegen, darin soll der Procurator halten ein Pflockenbede und einen Pfiel, ist aber ein Knabe so arm, dass er ein Bede zu der Decke nicht vermag, so soll ihm der Procurator eines verordnen, Den Schulmeister, die Baccalarien und Cantorn sollen Wir, Unsere Erben und Nachkommen, oder weme Wir solches befehlen werden, zu iederzeit zuordnen, zusetzen, und zuentsetzen haben, und sie sollen in ihrem Amte fleissig seyn, die Knaben mit der Lehre und guten Exempeln unterweisen, und sich beyde mit der Lehr und Leben unsträfflich halten, Sie sollen auch die Knaben zu Gottesfurcht ziehen und ermahnen, desgleichen zu äuserlichen erbaren Sitten und Tugenden, und do einer als mehr widersetzig und zum Studio ungeschickt befunden, der soll in der Schulen nicht gelitten, sondern solches Zeitlich seinen Eltern und Freunden angezeigt werden, dass sie ihn aus der Schule nehmen, do aber solches, nach geschehener Anzeigung, binnen Vier Wochen nicht geschähe, soll ihn der Procurator mit seinem Gerethe anheim schicken, und soll ein ander an seine statt durch Uns, Unsere Nachkommen, oder weme solches zustehet, angenommen werden, Es sollen auch die Schulmeister und die andern, die Lectiones lesen, und Statuta in der Schulen halten, wie wir, oder Unsere Nachkommen, ihnen solches zu ieder Zeit werden anzeigen lassen, und sollen keinen Knaben in die Schule annehmen, der nicht schreiben und lesen kan, und der seines Alters über Funfzehen, oder unter Eilff Jahren ist, wie in Unserm Ausschreiben ferner angezeigt, Die Knaben sollen sich Züchtig nüchtern und gehorsam verhalten, mit Bethen, Gottes Wort hören, studiren, und andere guten Sitten, welcher sich aber anders erzeigen, und dem Schulmeister und Baccalarien nicht gehorsam seyn würde,